

Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004

Ausgangslage

Das von der Kultusministerkonferenz im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz etablierte System der Akkreditierung in Deutschland hat sich grundsätzlich bewährt. Um auch künftig seine Aufgaben erfüllen zu können, muss es jedoch in wesentlichen Punkten weiterentwickelt werden. Insbesondere muss das Zusammenwirken von Akkreditierungsrat und Agenturen durch eine Präzisierung der Zuständigkeiten und eine klarere Gestaltung der Zusammenarbeit verbessert werden. Hinzu kommt, dass im Hinblick auf die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zum Bologna-Prozess, die grundsätzlich die Einführung der gestuften Studienstruktur bis 2010 vorsehen, eine große Anzahl von Akkreditierungen innerhalb eines vertretbaren zeitlichen Rahmens und mit vertretbarem finanziellen Aufwand durchzuführen sind. Schließlich hat bereits die international besetzte Gruppe zur Evaluation des Akkreditierungssystems in Deutschland in ihrem Bericht vom September 2001 darauf hingewiesen, dass der Akkreditierungsrat auf eine gesicherte rechtliche Grundlage gestellt werden müsse.

Die damit notwendig werdende Weiterentwicklung des Systems der Akkreditierung soll nach folgenden Eckpunkten erfolgen:

1. Zentrale Funktion des Akkreditierungsrats

Dem Akkreditierungsrat kommt durch seine zentrale Stellung im System der länder- und hochschulübergreifenden Akkreditierung eine entscheidende Rolle bei der Sicherung der Qualität der Hochschulausbildung zu. Diese zentrale Stelle ist durch seine „Scharnierfunktion“ an der Schnittstelle von Strukturverantwortung (Strukturvorgaben der Länder) und Prozessverantwortung (Durchführung der Akkreditierungsverfahren durch die Agenturen) gekennzeichnet.

Erläuterung

Eine erfolgreiche Qualitätsentwicklung mittels eines länder- und hochschulübergreifenden Systems der Akkreditierung setzt voraus, dass einerseits die weitgehend staatlich, d. h. durch die Ländergemeinschaft zu verantwortenden Belange des Gesamtsystems Berücksichtigung finden und andererseits die Akkreditierung nach verlässlichen, transparenten Standards und Verfahren durchgeführt wird. Aufgabe des Akkreditierungsrates ist es, dafür Sorge zu tragen, dass beiden Prinzipien im System der Akkreditierung Rechnung getragen wird.

Dem Akkreditierungsrat kommt somit sowohl bei der Einführung des neuen, gestuften Studiensystems und der Qualitätsentwicklung über Akkreditierung als auch bei deren Weiterentwicklung eine Schlüsselfunktion zu. Bei der Durchführung dieser Aufgaben muss der Akkreditierungsrat ansetzen sowohl an den realen Erfahrungen der Agenturen hinsichtlich der inhaltlichen und prozeduralen Anforderungen der einzelnen Akkreditierungsverfahren als auch an den Erfordernissen eines in sich konsistenten, funktionsfähigen und nach außen darstellbaren Studiensystems in Deutschland.

Die nachfolgenden Eckpunkte für die Weiterentwicklung des Systems der Akkreditierung zielen im Wesentlichen darauf ab, die Aufgaben des Akkreditierungsrats in seiner Schlüsselfunktion zwischen Strukturverantwortung für das Studiensystem und Prozessverantwortung für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren genauer zu definieren und den Akkreditierungsrat für die Wahrnehmung dieser Aufgaben besser zu positionieren.

2. Wahrnehmung staatlicher Verantwortung im System der Akkreditierung

Im System der Akkreditierung nimmt der Staat seine Verantwortung für die Hochschulausbildung durch Strukturvorgaben für Studienangebote wahr. Allgemeine, das Gesamtsystem der Hochschulausbildung betreffende Strukturvorgaben können für den Bereich der Studiengänge, die auf so genannte reglementierte Berufe vorbereiten durch besondere, auch landesspezifische Strukturvorgaben ergänzt werden. Strukturvorgaben sind Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studiengangs und werden der Akkreditierung zu Grunde gelegt. Der Staat überträgt seine Verantwortung für das Verfahren der Akkreditierung auf den Akkreditierungsrat.

Erläuterung

Im System der Akkreditierung nimmt der Staat seine Verantwortung über Strukturvorgaben wahr, die der Akkreditierung zugrunde zu legen sind. Die staatliche Verantwortung erstreckt sich zum einen auf notwendige strukturelle Homogenität des Ausbildungssystems. Diese ist erforderlich, um die Gleichwertigkeit der Abschlüsse und des Hochschulwechsels zu gewährleisten. Die für das Hochschulwesen zuständigen Länder nehmen diese Aufgabe gemeinsam durch die in der Kultusministerkonferenz verabschiedeten „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ wahr.

Eine weitergehende Verantwortung, die sich aus besonderen schutzwürdigen Grundanliegen der Gesellschaft, wie Bildung, Recht oder Gesundheitswesen ergibt, obliegt dem Staat für den Bereich der Studiengänge, die auf so genannte „reglementierte“ Berufe vorbereiten. Für Studiengänge, die zu Abschlüssen führen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der einzelnen Länder fallen, z. B. für Studiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, können die ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 HRG durch landesspezifische Strukturvorgaben ergänzt werden. Mit diesen können Grundanliegen der Lehrerbildung im jeweiligen Land wie z. B. Fächerkombinationen usw. gesichert werden.

Die Agenturen sind bei der Akkreditierung eines Studiengangs an die Strukturvorgaben gebunden. Die Einhaltung sowohl der ländergemeinsamen als auch der landesspezifischen Strukturvorgaben sind zwingende Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studiengangs. Sie sind somit nicht Gegenstand der Überprüfung in den Akkreditierungsverfahren. Es ist eine zentrale Aufgabe des Akkreditierungsrats, die Einhaltung der Strukturvorgaben durch die Agenturen sicherzustellen und die Akkreditierungen durch die einzelnen Agenturen insoweit zu kontrollieren (vgl. Ziffer 5).

3. Gegenstand der Akkreditierung

Gegenstand der Akkreditierung sind

- Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen und staatlich anerkannten, privaten Hochschulen
- Bachelorausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien
- neu einzurichtende und solche Diplom- und Magisterstudiengänge (§ 18 HRG) die grundlegend umgestaltet werden sollen, in Fachrichtungen, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist.

Erläuterung

Gegenstand der Akkreditierung sind primär Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten, privaten Hochschulen, wobei es möglich ist, die staatliche Anerkennung einer privaten Hochschule von der Akkreditierung der von der privaten Hochschule anbietenden Studiengänge abhängig zu machen.

Nach dem Beschluss der KMK vom 15.10.2004 sind auch Ausbildungsgänge an staatlich anerkannten Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung „Bachelor“ führen, zu akkreditieren. Voraussetzung für die Akkreditierung dieser Ausbildungsgänge ist, dass die Bachelorausbildungsgänge der Berufsakademien den mit dem Beschluss „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge ab Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ festgelegten Kriterien entsprechen und dualen Fachhochschulstudiengängen gleichwertig sind.

Die Einbeziehung neu einzurichtender oder grundlegend umgestalteter Diplom- und Magisterstudiengänge in Fachrichtungen ohne Rahmenprüfungsordnungen in die Akkreditierung entspricht dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.02.2004.

Das Kommuniqué der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und –minister vom 19. September 2003 in Berlin sieht vor, die Doktorandenausbildung als dritten Zyklus in den Bologna-Prozess einzubeziehen. Damit stellt sich die Frage, ob Promotionsstudiengänge ebenfalls in das Akkreditierungsverfahren einzubeziehen sind. Grundsätzlich besteht Übereinstimmung, dass eine Qualitätssicherung auch für Angebote der strukturierten Doktorandenausbildung erforderlich ist. Wie diese auszugestalten ist, und unter welchen Voraussetzungen Promotionsstudiengänge in das System der Akkreditierung einbezogen werden können, bedarf weiterer Klärung. Insoweit bleibt eine ergänzende Beschlussfassung zum Gegenstand der Akkreditierung vorbehalten.

4. Durchführung der Akkreditierung

Die Akkreditierung kann studiengangsbezogen durchgeführt werden als

- Einzelakkreditierung, wobei der einzelne Studiengang Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens ist oder als
- gebündelte Akkreditierung, wobei mehrere Studiengänge in einem einheitlichen Akkreditierungsverfahren zusammengefasst werden.

Erläuterung

Die Akkreditierung eines einzelnen Studiengangs ist der Regelfall der Akkreditierung. Allerdings ist die Akkreditierung des einzelnen Studiengangs mit dem dafür notwendigen Antragsverfahren, der Begutachtung des Studiengangs durch eine Gutachtergruppe und dem Entscheidungsverfahren bei der Agentur aufwändig sowohl was den Personaleinsatz anbelangt, als auch hinsichtlich des Zeitaufwands und der Kosten.

Die im Rahmen des Bologna-Prozesses angestrebte und durch die 10 Thesen der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003 bestätigte weitgehende Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur bis zum Jahre 2010 lässt für die kommenden Jahre ein erhebliches Antragsvolumen für die Akkreditierung von Studiengängen erwarten. Hinzu kommt die Reakkreditierung bereits akkreditierter Studiengänge. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Verfahren effizient und ressourcenschonend auszugestalten.

Rationalisierungs-, Beschleunigungs- und Vereinfachungsmaßnahmen finden allerdings dort ihre Grenzen, wo eine verlässliche Feststellung der Qualität eines Studiengangs nicht mehr gewährleistet ist. Akkreditierung setzt voraus, dass in einem transparenten, wissenschaftsbasierten Verfahren festgestellt wird, dass ein bestimmtes Studienangebot den Qualitätsanforderungen entspricht. Gegenstand der Akkreditierung ist somit immer ein bestimmter Studiengang.

Eine Akkreditierung, die nur die Validität eines Systems, nicht aber die Umsetzung der Systemvorgaben im konkreten Studienangebot einer Hochschule zum Gegenstand hat, genügt diesen Anforderungen nicht, weil sie - wie die früheren Rahmenordnungen - zu einem „inputorientierten“ Verfahren der Qualitätssicherung zurückführen und den neuen Ansatz einer an den Studienergebnissen orientierten Qualitätssicherung verfehlen würde. Soweit verlässliche Qualitätssicherungssysteme in den Hochschulen aufgebaut sind, ist es möglich, die Akkreditierung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherung zu vereinfachen. Es ist Aufgabe des Akkreditierungsrats, solche Verfahren zu entwickeln.

Aufgabe des Akkreditierungsrates ist es, im Zusammenwirken mit den Agenturen die materiellen Voraussetzungen und - vor dem Hintergrund insbesondere auch der internationalen Akzeptanz der Akkreditierungsverfahren - die Grenzen einer Bündelung von Studiengängen im Akkreditierungsverfahren zu definieren und den antragstellenden Hochschulen sowie den Agenturen entsprechende Hilfestellung zu leisten. Die Aufgabe der Hochschulen besteht darin, die Antragstellung so vorzubereiten, dass ggf. eine Bündelung möglich ist.

5. Aufgaben des Akkreditierungsrats

Der Akkreditierungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Akkreditierung von Agenturen mit der zeitlich befristeten Verleihung der Berechtigung, Studiengänge zu akkreditieren (Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates), periodische Reakkreditierung der Agenturen und ggf. Entzug der Akkreditierung
- Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen
- Definition der Mindestanforderungen an die Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen von „gebündelten“ Akkreditierungen
- Überwachung der Aufgabenerfüllung durch die Agenturen

Außerdem

- wirkt der Akkreditierungsrat darauf hin, einen fairen Wettbewerb unter den Akkreditierungsagenturen zu gewährleisten
- stellt der Akkreditierungsrat sicher, dass der Gender-Mainstreaming-Ansatz des Amsterdamer Vertrages der Europäischen Union vom 2. Oktober 1997 sowie die entsprechenden nationalen Regelungen im Akkreditierungssystem berücksichtigt und umgesetzt werden
- legt der Akkreditierungsrat unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest
- fördert der Akkreditierungsrat die internationale Zusammenarbeit im Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
- berichtet der Akkreditierungsrat den Ländern regelmäßig über die Entwicklung bei der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur und die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.

Erläuterung

Kernbestand der Aufgaben des Akkreditierungsrats ist die Akkreditierung der Agenturen, die laufende Überwachung des Akkreditierungsgeschehens und dabei insbesondere der Einhaltung staatlicher Strukturvorgaben in den Akkreditierungsverfahren sowie die Reakkreditierung der Agenturen in einem geregelten und transparenten Verfahren. Insbesondere die Schlüsselfunktion, die dem Akkreditierungsrat durch die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Akkreditierungssystem zukommt, macht eine kontinuierliche Qualitätssicherung des Akkreditierungsgeschehens in den einzelnen Agenturen sowie eine regelmäßige Rückmeldung an die Länder erforderlich. Diese Rückmeldung ermöglicht es den Ländern auch, auf der Grundlage der Erfahrungen des Akkreditierungsrates mit den Akkreditierungsverfahren und in den internationalen Gremien die Strukturvorgaben zu überprüfen und ggf. erforderliche Korrekturen vorzunehmen. Die Rückkoppelung zwischen Akkreditierungsrat und Ländern schließt auch die Entwicklung der Hochschullandschaft im Zuge der aktuellen grundlegenden Umstrukturierung ein, um den Ländern die Grundlagen für weitere Planungen und hochschulpolitische Entscheidungen zu liefern. Dabei sind sowohl gesamtstaatliche Aspekte - auch in Bezug auf internationale Standards und Anforderungen - als auch regionale Entwicklungen zu berücksichtigen.

Die bereits bisher bestehenden vielfältigen und weiter wachsenden Aufgaben des Rates einerseits und die ständig zunehmende Anzahl der Akkreditierungsverfahren andererseits machen es erforderlich, geeignete Verfahren und Arbeitsstrukturen zu entwickeln, die es ermöglichen, diesen Aufgaben mit vertretbarem Aufwand gerecht zu werden. Hierzu gehören insbesondere klare Zuständigkeitsregelungen, die eine arbeitsteilige und ergebnisorientierte Wahrnehmung der unterschiedlichen Aufgaben durch Akkreditierungsrat und Agenturen zulassen. Ferner sind beim Akkreditierungsrat deutliche Verbesserungen in den Verfahrensabläufen erforderlich. Dazu zählen z. B. eine Reduzierung der Sitzungsfrequenz des Plenums des Akkreditierungsrats, eine Vertretungsregelung für die Ländervertreter und die Verlagerung der den Beschlüssen des Akkreditierungsrats vorgelagerten materiell/inhaltlichen Arbeit in kleinere, nach Sachthemen effizient zusammengesetzte Arbeitsgruppen.

Qualitätssicherung und Akkreditierung kommt im Bologna-Prozess nach dem Schlusskommunique der Berlin-Konferenz eine zentrale Bedeutung zu. Insofern ist es erforderlich, die deutschen Interessen verstärkt zur Geltung zu bringen. Akkreditierungsrat und Agenturen nehmen diese Aufgabe entsprechend ihren unterschiedlichen Funktionen im Akkreditierungssystem der Bundesrepublik gemeinsam wahr. Das bedeutet, dass dem Akkreditierungsrat aufgrund seiner zentralen Stellung vor allem die Außendarstellung und -vertretung des deutschen Akkreditierungs-

systems und seiner Strukturen obliegen. Entsprechend dieser Aufgabenstellung wirkt der Akkreditierungsrat in internationalen Einrichtungen und Netzwerken mit. Dem Akkreditierungsrat kommt dabei die Aufgabe zu, das deutsche System nach außen darzustellen, zu erläutern und zu vertreten, Impulse und Folgerungen aus der internationalen Zusammenarbeit aufzugreifen und so zur Weiterentwicklung des deutschen Akkreditierungssystems beizutragen.

Die Agenturen vertreten die deutsche Seite entsprechend ihrer Prozessverantwortung für die Akkreditierung im Einzelfall in allen das Verfahren und die qualitative Bewertung betreffenden Fragen. Soweit in internationalen Einrichtungen und Netzwerken sowohl der Akkreditierungsrat als auch Agenturen vertreten sind, erfordert dies ein enges Zusammenwirken der Vertreter, um eine einheitliche Außenvertretung sicherzustellen.

Dagegen gehört die Akkreditierung von Studiengängen nicht zu den Aufgaben des Akkreditierungsrates. Bereits die internationale Gutachtergruppe ist in ihrem Bericht zur Evaluation des Akkreditierungsrates zu dem Ergebnis gekommen, dass der Akkreditierungsrat selbst auf jegliche Akkreditierungstätigkeit von Studiengängen verzichten sollte. Die Regulierungs- und Controllingfunktion des Akkreditierungsrates verbieten es, dass dieser selbst auf dem Gebiet der von ihm zu akkreditierenden Agenturen tätig wird. Auch die Mitwirkung der Länder im Akkreditierungsrat widerspricht dem der Akkreditierung zugrundeliegenden Prinzip der peer review. Eigene Akkreditierungstätigkeiten des Akkreditierungsrates würden in mehrfacher Hinsicht zentralen Grundsätzen des Akkreditierungssystems widersprechen. Der erforderliche Kontakt des Akkreditierungsrates zum Akkreditierungsgeschehen ist über die weiter auszubauende Kommunikation mit den Agenturen sicherzustellen.

6. Zusammenwirken von Akkreditierungsrat und Agenturen

- (1) Akkreditierungsrat und Agenturen schließen eine Vereinbarung, mit der die Rechte und Pflichten der Partner im Akkreditierungssystem geregelt werden. Sie arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) Gegenstand der Vereinbarung sind insbesondere:
 - die Berücksichtigung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben durch die Agenturen bei der Akkreditierung
 - die Einhaltung der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Mindestanforderungen für die Akkreditierungsverfahren

- Berichtspflichten der Agenturen gegenüber dem Akkreditierungsrat
- regelmäßige Information der Agenturen durch den Akkreditierungsrat
- die Verpflichtung der Agenturen, die Berichte über die Akkreditierungen und die Namen der beteiligten Gutachter zu veröffentlichen
- die Voraussetzungen für die Reakkreditierung von Agenturen
- Einbeziehung der Agenturen in die Arbeit des Akkreditierungsrates, z. B. Anhörung der Agenturen bei zentralen Fragen der Ausgestaltung der Akkreditierungsverfahren
- Wahrnehmung internationaler Aufgaben durch Akkreditierungsrat und Agenturen entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung
- Verpflichtung der Agenturen auf das Prinzip der Lauterkeit im Umgang mit dem Siegel des Akkreditierungsrats
- Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vereinbarung.

Erläuterung

Als Voraussetzung für die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit von Akkreditierungsrat und Agenturen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben muss das Zusammenwirken von Akkreditierungsrat und Agenturen auf eine verlässliche, für beide Seiten berechenbare und die Rechte und Pflichten beider Seiten klar definierende Grundlage gestellt werden. Da das Verhältnis von Akkreditierungsrat und Agenturen in allen Fällen gleich auszugestalten ist, ist eine Vereinbarung anzustreben, die der Akkreditierungsrat in identischer Form (ggf. Mustervertrag) mit allen Agenturen trifft und deren Abschluss Voraussetzung für die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung einer Agentur ist.

Die Vereinbarung ist so auszugestalten, dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Akkreditierungsrat und Agenturen als den beiden Trägern des Akkreditierungsgeschehens klar zur Geltung kommen. Die Agenturen sind in der Durchführung ihrer Verfahren sowohl an die Strukturvorgaben als auch an die Verfahrensvorgaben des Akkreditierungsrates gebunden. Dazu bedarf es verbindlicher Vorgaben, deren Einhaltung überwacht und eingefordert werden kann. Damit korrespondiert die Berichtspflicht der Agenturen, die dem Akkreditierungsrat die Wahrnehmung seiner Controllingfunktion ermöglicht. Die Vereinbarung sollte auch die Sanktionen enthalten, die bei Verstößen zu ergreifen sind.

Das Gebot der Transparenz und das Prinzip des Zusammenwirkens der Partner im Akkreditierungssystem erfordern ferner, dass die Agenturen stärker in die Arbeit des Akkreditierungsrates eingebunden werden. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Akkreditierungsrates sicherzustellen, dass die Voraussetzungen der Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen nach einem zeitlich und inhaltlich geregelten, für alle gleichermaßen geltenden Verfahren abläuft, das es den Agenturen ermöglicht, sich auf die Anforderungen einzustellen.

Eine sinnvolle und effiziente Wahrnehmung der festgeschriebenen Aufgaben beider Partner setzt eine intensive wechselseitige Kommunikation und Information voraus; hierzu gehören z. B. beobachtende Teilnahme des Akkreditierungsrates an Akkreditierungsverfahren, ggf. auch Besuche der Akkreditierungsagenturen, beobachtende Teilnahme der Agenturen an den Sitzungen des Akkreditierungsrates.

Da den privatrechtlich organisierten Agenturen ein Tätigwerden außerhalb des durch die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz und Vorgaben des Akkreditierungsrats definierten Bereichs schon aus Gründen der verfassungsrechtlich geschützten Gewerbefreiheit nicht untersagt werden kann, muss in der Vereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen die Verpflichtung der Agenturen zum lautereren Umgang mit dem Siegel des Akkreditierungsrats aufgenommen werden. Die Agenturen müssen danach sicherstellen, dass bei der Begutachtung und Zertifizierung solcher Bildungsangebote klar erkennbar wird, dass Feststellungen zur Qualität dieser Bildungsangebote nicht mit dem Siegel des Akkreditierungsrats erfolgen und nicht zu den mit der Akkreditierung verbundenen Rechtsfolgen führen.

Schließlich muss die Vereinbarung auch die Sanktionen enthalten, die bei Verstößen zu ergreifen sind. Hierzu zählen z. B. (1) die Versagung der Reakkreditierung, (2) die sofortige Entziehung der Berechtigung zur Vergabe des Siegels, (3) Vertragsstrafen und (4) die zeitnahe Aufhebung einer durch die betreffende Agentur erteilten Akkreditierung. Zur Schlichtung von Problemfällen unterhalb der Schwelle von Sanktionen kann auch die Bestellung eines Ombudsmanns zur Vermittlung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen in Betracht kommen.

7. Rechtsform

1. Der Akkreditierungsrat wird als Stiftung des Öffentlichen Rechts nach nordrhein-westfälischem Recht errichtet. Der Akkreditierungsrat hat eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Organe der Stiftung sind
 - der Akkreditierungsrat,
 - der Vorstand,
 - der Stiftungsrat.

Die Stiftung unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet wird.

3. Dem Akkreditierungsrat obliegt die materiell/inhaltliche Arbeit der Stiftung. Ihm gehören ausgewiesene Experten an, und zwar
 - 4 Hochschulvertreter
 - 4 Ländervertreter
 - 5 Vertreter der Berufspraxis, davon ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien
 - 2 Studierende
 - 2 ausländische Mitglieder mit Akkreditierungserfahrung
 - 1 von den Agenturen gewählter Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Akkreditierungsrats werden einvernehmlich durch HRK und KMK bestellt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Ihm gehören an
 - der/die Vorsitzende des Akkreditierungsrats
 - der/die stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrats
 - der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Stiftung.
5. Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Ihm gehören 6 Vertreter der Länder und 5 Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz an. Stimmübertragung ist möglich.
6. Die Länder übertragen in einer in der Kultusministerkonferenz zu schließenden Vereinbarung die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben nach

§ 9 Abs. 2 HRG auf die Stiftung.

Erläuterung

Die Überführung des Akkreditierungsrats in die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist erforderlich, um dem Akkreditierungsrat die für die Durchführung seiner Aufgaben notwendige rechtliche Position einzuräumen. Die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts sichert die Unabhängigkeit des Akkreditierungsrates und gewährleistet die notwendige Eigenständigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben. Soweit Entscheidungen des Akkreditierungsrats unmittelbar in die Rechte beteiligter Einrichtungen eingreifen, ist damit auch Klarheit hinsichtlich des Rechtswegs geschaffen.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird nach dem Recht des Sitzlandes Nordrhein-Westfalen errichtet. Nach der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ein Landesgesetz erforderlich. Was die Beteiligung der Ländergemeinschaft betrifft, so kommt eine so genannte „institutionelle Beteiligungsverwaltung“ in Betracht, die gegenüber einem Staatsvertrag ein erheblich vereinfachtes Verfahren bedeutet. Nach dieser rechtlichen Konstruktion wird die Stiftung nach dem Recht eines Landes errichtet. Die übrigen Länder übertragen der Stiftung die Wahrnehmung der Aufgabe (nicht die Kompetenz selbst) durch einfachen Organisationsakt. Für das Zusammenwirken der Länder im Wege der institutionellen Beteiligungsverwaltung wäre ein durch die Mitglieder der Kultusministerkonferenz abgeschlossenes Verwaltungsabkommen ausreichend.

Die Errichtung des Akkreditierungsrats in Form einer Stiftung macht eine Neuordnung der Organe des Akkreditierungsrats erforderlich. Das strategische Organ ist der Akkreditierungsrat (hinsichtlich der Aufgaben siehe Ziffer 4). Der Akkreditierungsrat wird um einen Vertreter der Agenturen ergänzt. Im Übrigen bleiben die Mitwirkungsrechte von Staat, Hochschule und Berufspraxis im Akkreditierungsrat sowie das Verfahren der Benennung und Bestellung der Mitglieder gegenüber der bisherigen Regelung unverändert.

Das Stiftungsrecht macht die Bestellung eines Vorstands zur Führung der laufenden Geschäfte sowie eines Aufsichtsgremiums (Stiftungsrat) zur Überwachung der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte erforderlich. Im Stiftungsrat wirken HRK und KMK als die Träger der Stiftung zusammen, wobei den Ländern als den Zuwendungsgebern insbesondere bei der Feststellung der Wirtschafts- und Finanzpläne eine besondere Stellung einzu-

räumen ist. Dies kann durch eine Regelung erreicht werden, die sicherstellt, dass die Feststellung der Wirtschafts- und Finanzpläne an die Mehrheit der Länderstimmen gebunden wird. Bei der Ausgestaltung der Stiftungsorgane ist besonders auf Wirtschaftlichkeit zu achten.

8. Finanzierung

Die Länder entscheiden in der Kultusministerkonferenz über die Höhe der Zuwendungen an die Stiftung. Der vom einzelnen Land aufzubringende Anteil an der Finanzierung bestimmt sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Finanzierung erfolgt unmittelbar aus den Länderhaushalten, wobei das Sekretariat der Kultusministerkonferenz die Zuwendungen der Länder entgegen nimmt und an die Stiftung weiterleitet.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung ist eine Finanzausstattung von jährlich rund 400.000 € erforderlich.

Erläuterung

Die Zuwendungen für die Stiftung werden von den Ländern nach Königsteiner Schlüssel aufgebracht. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet die Kultusministerkonferenz. Die Finanzierung erfolgt - analog der Finanzierung der Deutsch-Französischen Hochschule - unmittelbar aus den Länderhaushalten. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden die Zuwendungen der einzelnen Länder zunächst dem Sekretariat und dann in einem einheitlichen Betrag der Stiftung zugewiesen. Die Mittel sind nicht Bestandteil des Haushalts des Sekretariats.

Die Finanzausstattung des Akkreditierungsrats muss den Aufgaben angemessen sein und der rechtlichen Verselbständigung der Einrichtung Rechnung tragen. Der bisherige Ansatz von 200.000 € pro Jahr ist daher substanziell zu erhöhen.